

Geschlechter- gerechtigkeit

Von Dana-Sophia Valentiner



Geschlechtergerechtigkeit

Von Dana-Sophia Valentiner

Das Grundgesetz verspricht die Gleichberechtigung der Geschlechter. In der Covid-19-Pandemie bleibt dieses Versprechen unrealisiert. Es wird Zeit, dass der Staat seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung zu aktiver Gleichstellungspolitik nachkommt.

Als »Retraditionalisierung« bezeichnete die Soziologin *Jutta Allmendinger* schon zu Beginn der Covid-19-Pandemie, was Frauen als drohendes Versinken unter der gestiegenen Last von Betreuungsarbeit, Homeschooling und Homeoffice erlebten. Häusliche Gewalt nahm zu, Gender-Pay-Gap und Gender-Time-Gap klafften auseinander, Frauen blieben in den zentralen Entscheidungs- und Beratungsorganen der Gesundheitspolitik und in den Medien als Expertinnen unterrepräsentiert. Dieser *Backlash*, die neue wie alte Ungleichheit im Geschlechterverhältnis, ist ein Gerechtigkeitsproblem.

Gleichheit als Bedingung von Gerechtigkeit

Die Anerkennung der Gleichheit aller Menschen gilt heute in der politischen Philosophie und der Rechtsphilosophie als grundlegende Bedingung von Gerechtigkeit.¹ Die Negierung von Gleichheit durch die Ungleichbehandlung von Menschen lässt sich demnach als ungerecht beschreiben. Dies umso mehr, wenn die Ungleichbehandlung auf der Zuschrei-

bung als diskriminierend pönalisierter Merkmale beruht, zum Beispiel Geschlecht, Religion, »Rasse«, Behinderung. Doch was folgt daraus für real existierende Phänomene sozialer Ungleichheit? Eine Antwort könnte lauten: Jede Ungleichbehandlung von Menschen verbietet sich. Strikt *formell* gedachte Gleichbehandlung ermöglicht den gleichen Zugang zu staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten, zu Leistungen und Institutionen. Was aber, wenn trotzdem die einen auf der Strecke bleiben, während die anderen von Privilegien zehren können? Dann zeigt sich, dass zur Gerechtigkeit auch die Ungleichbehandlung gehören kann, die darauf gerichtet ist, tatsächliche Hürden abzubauen und Benachteiligte aktiv zu fördern und zu unterstützen (»*affirmative action*«).

Gleichberechtigung als Versprechen des Rechts

Im modernen Rechtsstaat ist die Gerechtigkeitsvorstellung von der Anerkennung aller Menschen als gleich und frei ein Versprechen des Verfassungsrechts. Art. 3 Abs. 1 des deutschen Grundgesetzes (GG) besagt: »Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.« Dieser allgemeine Gleichheitssatz ist in der Pandemie vielfach vor den (Verwaltungs-)Gerichten bemüht worden. Es ging um Betriebsschließungen und Beschränkungen durch infektionsschutzrechtliche Maßnahmen, zum Beispiel um den Betreiber eines Baumarktes mit einer großen Verkaufsfläche, der sich ungleich behandelt sah, weil Geschäfte mit geringerer Verkaufsfläche geöffnet blieben, während er schließen musste. In vielen Fällen konnten wirtschaftliche Interessen unter Berufung auf den Gleichheitssatz erfolgreich gerichtlich

durchgesetzt werden. Kaum – weder vor Gericht noch in der Politik – verhandelt wurden hingegen die eingangs skizzierten geschlechtsbezogenen Auswirkungen der Pandemie. Das verwundert vor allem deshalb, weil das Grundgesetz der Gleichberechtigung der Geschlechter große Bedeutung zumisst.

Art. 3 Abs. 2 GG lautet als Ergebnis des engagierten Einsatzes der vier »Mütter des Grundgesetzes« seit 1949: »Männer und Frauen sind gleichberechtigt.« 1994 wurde ein zweiter klarstellender Satz ergänzt: »Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.« Das Grundgesetz stellt damit – so das Bundesverfassungsgericht in mittlerweile ständiger Rechtsprechung – ein Gleichberechtigungsgebot auf und erstreckt dieses explizit auf die gesellschaftliche Wirklichkeit.² Das Gleichberechtigungsgebot enthält zwei Komponenten: Es beinhaltet zunächst ein Durchsetzungsgebot, also das Gebot, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung zu fördern. Es enthält zudem den staatlichen Handlungsauftrag, »die Lebensverhältnisse von Männern und Frauen auch real anzugleichen«, um so die »faktische Gleichberechtigung« zu erreichen.³ Die Verfassung verspricht also *materielle* Gleichheit und erklärt es zur staatlichen Aufgabe, auch tief verankerte gesellschaftliche Verhältnisse mit konkreten Maßnahmen zu adressieren. Diskussionen über Fördermaßnahmen, finanzielle Entlastungen und Quotierungen werden auf dieser Grundlage geführt und sind keineswegs als ideologisch oder als Ausdruck eines »Gerechtigkeitsfanatismus« abzutun. Sie betreffen die Umsetzung der durch die Verfassung vorgegebenen Staatsaufgabe, für die Gleichberechtigung der Geschlechter Sorge zu tragen.

Die Einlösung des Gleichberechtigungsversprechens

Bei der Umsetzung und Ausgestaltung des rechtlichen Versprechens der Gleichberechtigung haben der Staat und insbesondere die Gesetzgebung einen weiten Gestaltungsspielraum. Dieser Spielraum ist auch Ausdruck der weitreichenden Aufgabe der Gleichberechtigung, die nicht nur staatliche Aufgabe ist, sondern gesellschaftliche Verantwortung. Der staatliche Gleichberechtigungsauftrag wird aber durch Phänomene wie den beschriebenen *Backlash*, die *Retraditionalisierung*, besonders aktiviert. Die Gesetzgebung darf nämlich nicht – so Bundesverfassungsrichterin *Susanne Baer* und Professorin *Nora Markard* in ihrer Kommentierung zum Gleichberechtigungsauftrag – »geschlechtstypische Lebenslagen schlicht unberücksichtigt lassen« und einfach »mehr Emanzipation voraussetz[en] als sie [tatsächlich] existiert«. ⁴ Die Gesetzgebung kann also vor den geschlechtsspezifischen Auswirkungen der Pandemie ebenso wenig die Augen verschließen wie vor anderen offensichtlichen Ungleichheitslagen. Vielmehr ist sie durch das verfassungsrechtliche Gleichberechtigungsgebot aufgerufen, Rückschritte aktiv aufzuhalten und den Weg zur Gleichberechtigung der Geschlechter zu beschleunigen. Dazu ist es erforderlich, keinen neuen Gender-Gap in Konjunkturpaketen entstehen zu lassen, sondern – im Gegenteil – auch über positive Maßnahmen wie die finanzielle Entlastung von Personen mit Betreuungsaufgaben nachzudenken.

Literaturhinweise

- 1 Vgl. Elisabeth Holzleithner, *Gerechtigkeit*, Wien 2009, S. 11.
- 2 Vgl. BVerfG, Urteil v. 28.01.1992 – 1 BvR 1025/82 –, BVerfGE 85, 191 <207>; BVerfG, Urteil v. 24.01.1995 – 1 BvL 18/93 –, BVerfGE 92, 91 <109>
- 3 Sigrid Boysen, in: v. Münch, Ingo/ Kunig, Philip, *Grundgesetz-Kommentar: GG. Band 1: Präambel, Art. 1–Art. 69*, 7. Aufl. 2021, GG Art. 3 Rn. 164.
- 4 Susanne Baer/Nora Markard, in: v. Mangoldt, Hermann/Klein, Friedrich/Starck, Christian, *Kommentar zum Grundgesetz. Band 1: Praambel, Artikel 1–19*, 7. Aufl. 2018, GG Art. 3 Rn. 371.

Mojib Latif (Hg.)

Gerechtigkeit im 21. Jahrhundert

Zwischen Klimawandel und Künstlicher Intelligenz

HERDER 

FREIBURG · BASEL · WIEN

Herausgeber: Prof. Dr. Mojib Latif, für die Akademie der Wissenschaften
in Hamburg
Redaktion: Wolfgang Denzler, Akademie der Wissenschaften in Hamburg
Illustration: Luise Mirdita, <https://www.luisemirdita.com>
Finanziert aus Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg.

Akademie der Wissenschaften in Hamburg
Edmund-Siemers-Allee 1
20146 Hamburg
Deutschland
organisation@awhamburg.de
<https://www.awhamburg.de/essays>

© Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau 2023
Alle Rechte vorbehalten
www.herder.de

Umschlaggestaltung: Verlag Herder
Umschlagmotiv: © Andriy Onufriyenko, © fhm,
© Guido Dingemans, De Eindredactie, © NikonShutterman,
© Olga Rolenko, © Paul Souders, © photo by Mike Lanzetta,
© Portra Images, © the_burtons, © Westend61/GettyImages,
© photosaint/AdobeStock

E-Book-Konvertierung: Carsten Klein, Torgau

ISBN Print 978-3-451-39584-0
ISBN E-Book (PDF) 978-3-451-83163-8
ISBN E-Book (EPUB) 978-3-451-83162-1